

LESEFASSUNG

Stand 29.08.2017

Rechtsverordnung zur Regelung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 01.04.2012 in Kraft getretene 1. Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage
2. die am 26.06.2012 in Kraft getretene 2. Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage
3. die am 29.10.2017 in Kraft getretene 3. Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Verkaufsoffene Sonntage
- § 3 – Ordnungswidrigkeiten
- § 4 – Inkrafttreten

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338 v. 20. Dezember 2010), wird durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 26.09.2011 verordnet.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen.
- (2) Diese Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadÖffG keine Anwendung auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungseinrichtungen sowie in Museen.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am letzten Sonntag im April zum „Tag der offenen Gärtnereien“ und am 4. Adventssonntag zum „Ruprechtmarkt“ zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr öffnen.
- (2) Die Freigabe nach Absatz 1 entfällt für Sonntage, die auf den 24. Dezember oder einen gesetzlichen Feiertag im Freistaat Sachsen fallen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

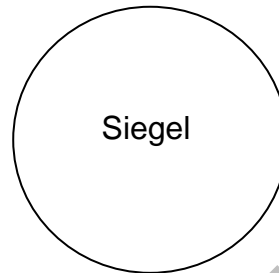
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs.2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Im selben Zeitpunkt tritt die Ladenöffnungszeitenverordnung der Stadt Neugersdorf mit der Beschluss-Nr. 50/07 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 27.09.2011

Verena Hergenröder
Bürgermeisterin



LESEFASSUNG